

In intensiven Verhandlungen gute Tarifergebnisse erreicht

VERBESSERUNGEN FÜR ÜBERGANG IN DIE BESCHÄFTIGUNGS- UND QUALIFIZIERUNGSGESELLSCHAFT!

ver.di hat weitere Verbesserungen für einen sozialverträglichen Übergang aller von einer Kündigung bedrohten Beschäftigten in den Schließungsfilialen in die Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft/Transfergesellschaft (BQG/TFG) erreicht! Nach intensiven Verhandlungen mit der Unternehmensleitung und dem Generalbevollmächtigten sind folgende gute Tarifergebnisse erzielt worden:

- Das **Angebot** auf Eintritt in die Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft/Transfergesellschaft (BQG/TFG) **kann bis zum 21.07.2020, 17:00 Uhr, angenommen werden.**
- Für Beschäftigte, die diese Frist aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Urlaub oder Krankheit oder aus sonstigen unverschuldeten Gründen nicht wahren können, endet die Frist eine Woche nach Ende des Hinderungsgrundes, spätestens am 31.08.2020.
- Beschäftigte, die am 01.07.2020 das 60. Lebensjahr vollendet haben und die für einen Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte in Betracht kommen (ungekürzte Rente mit 63 Lebensjahren bei 45 Beitragsjahren), erhalten in Hinblick auf die Berechnung der Wartezeit nach § 51 Abs. 3a SGB VI eine **besondere Beratung**. Das Angebot auf Eintritt in die BQG/TFG kann von diesen Beschäftigten bis 31.08.2020 angenommen werden.



Kampf gegen die Schließungen

Durch die **Verlängerung der Wechselfristen** gewinnen die betroffenen Beschäftigten wertvolle Zeit für ihren Entscheidungsprozess zum Eintritt in die BQG/TFG. Die betroffenen ver.di-Mitglieder können sich bei ihrer Gewerkschaft bezüglich ihrer individuellen Situation und den damit verbundenen Vor- und Nachteilen des Übertritts in die Transfergesellschaft beraten lassen.

Weiterhin hat ver.di in dem Tarifabschluss die Weiterbeschäftigung im Unternehmen gesichert, falls die entsprechende Filiale von der Schließliste genommen wird.



Hier gelten folgende Regelungen:

- In diesem Fall ist ein zwischen Beschäftigten, GKK und der Rundstedt Transfer GmbH abgeschlossener dreiseitiger Vertrag unwirksam. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit GKK gilt als nicht erfolgt. Das Arbeitsverhältnis mit GKK besteht zu unveränderten Arbeitsbedingungen fort. Mandate z.B. im Betriebsrat, im Gesamtbetriebsrat, der Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Schwerbehindertenvertretung bestehen fort. Ein mit der Rundstedt Transfer GmbH abgeschlossener Vertrag gilt in diesem Fall als nicht zustande gekommen.

Keine Benachteiligung der Beschäftigten, die in die Transfergesellschaft übergehen, bei der Option auf Weiterbeschäftigung!

ver.di hat ebenfalls die Mitbestimmungsrechte des GBR und der örtlichen Betriebsräte in diesem Prozess tarifvertraglich abgesichert und gestärkt. Für den Fall, dass es zu einer teilweisen Fortführung einer auf der Schließliste stehenden Filiale kommt, muss die Unternehmensleitung mit dem GBR und unter Beteiligung des örtlichen Betriebsrats eine Sozialauswahl für die Weiterbeschäftigung treffen. Die Kolleg*innen, die unter die Sozialauswahl fallen, werden in der Filiale weiterbeschäftigt. Ihnen wird die Rücknahme der Kündigung oder – wenn sie sich für die BQG/TFG entschieden hatten – die Aufhebung des BQG/TFG-Vertrages angeboten.

Und auch zu einer **möglichen Übernahme in eine andere Filiale** erzielte ver.di für die betroffenen Kolleg*innen eine bessere Absicherung. Diese ist für die Beschäftigten an Doppel- und Mehrfachstandorten von großer Bedeutung: Sie haben nun die Möglichkeit, während der Kündigungsfrist oder nach bereits erfolgtem Übergang in die Transfergesellschaft in einer anderen Filiale beschäftigt zu werden. Bei der Besetzung der freiwerdenden Stelle in einer Fortführungsfiliale werden gekündigte Beschäftigte und solche, die einen dreiseitigen Vertrag abgeschlossen haben, bei der Entscheidung über die Besetzung

dieser Stelle nicht unterschiedlich behandelt. Die Besetzung der Stelle erfolgt unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte und unter Wahrung der Mitbestimmungsrechte der örtlichen Betriebsräte.

Durch den Tarifabschluss konnten viele Unsicherheiten der betroffenen Beschäftigten geklärt und **Rechtssicherheit geschaffen** werden. Denn auf die Umsetzung der Regelungen des Tarifvertrags haben die Beschäftigten einen Rechtsanspruch und können ihre Ansprüche notfalls auch gerichtlich einklagen.

ver.di verlangt vollen Einsatz für Erhalt von Filialen

Empört hat die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) auf Berichte reagiert, wonach Geschäftsführung und Sachwalter von Galeria Karstadt Kaufhof die Verhandlungen mit den Vermietern der Warenhäuser eingestellt haben. Damit droht 56 Filialen endgültig die Schließung.

ver.di fordert einen gemeinsamen Einsatz aller Beteiligten, um auch den Filialen, denen die Schließung droht, weiterhin eine Perspektive zu ermöglichen, die insbesondere den Beschäftigten eine Chance auf einen Verbleib in ihrem oft seit Jahrzehnten ausgeübten Beruf bietet.

Dank der großen Beteiligung vieler aktiver Beschäftigter vor Ort konnte ver.di schon viel erreichen. Und der Kampf um die Filialen und Arbeitsplätze geht natürlich weiter!

WIR KÄMPFEN WEITER UM JEDE FILIALE UND JEDEN ARBEITSPLATZ!

Jetzt
Mitglied werden.
Es geht auch online:



mitgliedwerden.verdi.de